

Die Wahl wird von dem vorstehenden Stande der Landesregierung zur allerhöchsten landesherrlichen Genehmigung angezeigt.

Die Gewählten haben alle Rechte und Verbindlichkeiten der bei Landesversammlungen erscheinenden ritterschaftlichen Stände, und erhalten von dem Kreise keine Vollmacht und Instruction.

#### §. 30.

Welche kreisständische Angelegenheiten durch Deputirte besorgt werden.

Welche kreisständische Angelegenheiten von Deputirten der Kreisstände zu besorgen sind, wird entweder durch allerhöchste landesherrliche Anordnung, oder durch den Beschluß der Kreisstände bestimmt.

#### §. 31.

Obliegenheiten und sonstige Verhältnisse dieser Deputirten.

Die Deputirten zu kreisständischen Angelegenheiten haben alle diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche der übernommene Auftrag mit sich bringt, oder ihnen, in Beziehung hierauf, von den Landesbehörden oder Kreisständen noch besonders aufgetragen werden.

Sie erhalten von ihren Committenten, da nöthig, eine schriftliche Vollmacht und Instruction, und haben selbige, bei Gelegenheit der Kreisversammlungen, von dem Gange und der Lage ihrer Geschäfte in Kenntniß zu setzen.

Diesem Deputirten, welche in ihrer Function, in Beziehung auf den erhaltenen Auftrag, einer Landesbehörde unmittelbar untergeordnet sind, werden zunächst letzterer für ihre Geschäftsführung verantwortlich, und daher kann der von den Kreisständen ihnen erteilte Auftrag, ohne Zustimmung dieser Behörde, nicht zurückgenommen werden.

Dagegen stehen die übrigen dieser Deputirten unter der Controle des vorstehenden Standes, oder, wenn sie nur besondere Angelegenheiten der städtischen Corporation zu besorgen haben, unter der Controle des Rathes der Kreisstadt, und sind zunächst ihren Committenten verantwortlich, welche den ihnen erteilten Auftrag zu jeder Zeit zurücknehmen können.

Ueber die Zahl der zu bestellenden Deputirten, deren Auslösung, das ihnen beizugebende Personal und dessen Gehalt, wird bei der Wahl derselber Bestimmung getroffen, wenn nicht hierüber eine allerhöchste landesherrliche Anordnung erteilt worden ist.

#### §. 32.

Wahlverfahren.

Die Deputirten zu Besorgung kreisständischer Angelegenheiten, werden von derjenigen Corporation der Kreisstände gewählt, zu welcher sie gehören.

Die Ritterschaft wählt für ihre Deputirten, auf den Befinderungsfall, eine gleiche Anzahl Stellvertreter.